

Zu 2. Die Gewährleistung, daß sämtliche Gegenstände, die der Verdächtige/Beschuldigte bei sich führt und die als Beweismittel von Bedeutung sind bzw. sein können, gesichert werden

---

Unabhängig davon, ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist oder nicht, muß gewährleistet werden, daß sämtliche oben genannte Gegenstände, die der Verdächtige/Beschuldigte bei sich führt, gesichert werden.

Das verlangt die Realisierung vor allem folgender Erfordernisse:

Prinzipiell ist zu garantieren, daß der Verdächtige/Beschuldigte von Anbeginn der Konfrontation mit Mitarbeitern des MfS (Zuführung, Festnahme, Verhaftung) keine Gegenstände, die er bei sich führt und die als Beweismittel bedeutsam sind oder sein können, vernichten oder auf andere Art und Weise beiseiteschaffen kann. In dieser Beziehung tragen alle Mitarbeiter des MfS, die mit dem Verdächtigen/Beschuldigten zuerst konfrontiert werden, eine hohe Verantwortung.

In Abhängigkeit vom Sachverhalt, von der Person und von politisch-operativen Zielstellungen ist sehr sorgfältig zu entscheiden, ob der Verdächtige/Beschuldigte schon bei dieser ersten Konfrontation sofort gründlich im Hinblick auf mitgeführte Gegenstände, die als Beweismittel bedeutsam sind bzw. sein können, durchsucht wird. Bei der Entscheidungsfindung muß vor allem geprüft werden, ob sich eine derartige Durchsuchung in die vorgesehene Taktik zur Durchführung der Befragung, Erstvernehmung einfügt. Auf jeden Fall ist jedoch zu gewährleisten, daß der Verdächtige/Beschuldigte unabhängig vom vorgenannten Grund nach Waffen durchsucht wird.